



Die Urkunde

Das erste mal erwähnt wurde Stexwig am 5. März 1412 in einem „Notariats Instrument“ (*), einer Sammlung juristischer Vorgänge, in der nicht nur Stexwig erwähnt wird.



„villa Stexwyk“ (Ort Stexwig)

Wann Stexwig gegründet wurde, ab wann Stexwig dem St.-Johannis-Kloster gehörte, das und vieles mehr konnte bisher noch nicht beantwortet werden.

Kurzregest der Urkunde

Regelung von Zehnt- und Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Domkapitel von Schleswig und den Landbewohnern der Orte Busdorf, Selk, Groß- und Klein-Danneverk im Kirchspiel Haddeby.

* Quelle: LASH Urk.-Abt 16.1, Nr.7

Vollregest der Urkunde (Übersetzung)

Im Namen des Herrn Amen. Im Jahr seiner Geburt 1412, in der 5. Römerzinszahl, im Monat März, am 5. Tag, gleichsam ungefähr fast zur 6. Stunde, im Pontifikat des allerheiligsten – in Christus, des Vaters und des Herrn – Herrn Johannes XXIII, aufgrund göttlicher Vorsehung Papst in dessen zweitem Jahr. Der Dompropst Hinrich von Zee beauftragt den Archidiakon Johannes Houweschilt mit der Regelung der Zehntstreitigkeiten in den vier Orten Bustorp, Selleke, Groten-dennewerke und Luttkendennewerke im Kirchspiel Hadebu. Bei diesen Verhandlungen waren als rechtmäßige und treuwürdige Zeugen anwesend von Seiten der Stadt Schleswig Radolph Smit, Bürgermeister („proconsul“), und Detlev Smiter, Ratsherr („consul“), von Seiten der Landbewohner die Ältesten, nämlich Johannes Koop und Radolph Ellen aus dem Dorf Stexwig („Stexwik“), Marquard Hennekens, Grote Siverd und Johannes Zur Royen aus dem Dorf Güby („Gedeby“) und Lutteken Godekenen aus dem Dorf Brekendorf („Brekendorf“).

Hinsichtlich der Zehntrechte sollen in Zukunft jährlich ein Scheffel Roggen nach großem Maß „magna mensura“ an den Pastor von Haddeby, an den Bischof und das Domkapitel 3 Scheffel Roggen und 1 kleiner Scheffel für den Kirchbau in Haddeby von den Landbewohnern entrichtet werden. Zur Regelung zweier weiterer Rechtsfragen („iudex“) werden dieselben Abgaben fällig. Eine Neuverhandlung der Abgabenhöhe nach 10, 20, 30 und 40 Jahren erscheint möglich.

Ferner waren als Zeugen („testibus“) anwesend Peter Woldemar, Vikar auf Lebenszeit („perpetuus vicarius“), Marquard Fedder und Hinrich Hosten vom Domkapitel, Johannes Goos, Rektor an St. Trinitatis, und Johannes Berkouwe, Rektor der Schule in der Stadt Schleswig, und viele andere treuwürdige Zeugen, („et aiis plurimis fidedignis testibus“).

Und ich, Johannes Struthelicus, öffentlicher und durch kaiserliche Macht Notar in der Diözese Hamburg-Bremen, der durch Entscheid der Herbeigerufenen und durch den Propst diese Urkunde zum Zeugnis verfertigt und attestiert hat, nachdem öffentlich dieser Sentenz von allen und den einzelnen oben genannten Herren zugestimmt worden war, nämlich dem, was sie verhandelten und was ich in dieser Gerichtssache sah und hörte, vollendete schließlich dieses Instrument und redigierte es in der öffentlichen Form, machte es schließlich fertig, nachdem ich treu mich aller Verhandlungen unterzogen hatte, unterschrieb es mit meiner eigenen Hand und fügte mein Signum an, nachdem ich es aufgrund des Mandats des genannten Herrn Propstes gesiegelt hatte – zur Treue und zum Zeugnis aller und der einzelnen Versprechenden.

Übersetzung von Joachim Wibbing, Dipl.-Archivar (Fh) und Historiker, Bielefeld.

Wir danken Herrn Dr. Georg Asmussen, Historiker, Archivar und Genealoge aus Schleswig für die kritische Durchsicht der Übersetzung der Urkunde.

Erläuterungen zur Urkunde

Die „villa Stexwick“, die „villa Selleke“ und die „villa Gedebu“ wurden am 5. März des Jahres 1412 urkundlich erstmalig erwähnt. Die Ortsnamen finden sich in der Zeile 30, der Zeile 6 und in der Zeile 31 eines zeitgenössischen Notariatsinstrumentes. Diese Urkundenform kennen wir heute noch. Dabei erscheinen vor einem öffentlich bestellten Notar Personen, um rechtserhebliche Angelegenheiten zu regeln und sie dann in einer urkundlichen Form amtlich beglaubigt niederzulegen. Dass es sich bei dieser Urkunde um ein Notariatsinstrument handelt, wird zum einen aus dem Notariatssignet unten links ersichtlich. Dieses springt auch dem heutigen Betrachter sofort ins Auge. Zum anderen befindet sich an der Urkunde ein abhängendes Siegel zur weiteren Beglaubigung. Dies ist aber kein spezifisches Zeichen für ein Notariatsinstrument, sondern lediglich für die Beglaubigung einer mittelalterlichen Urkunde. Im Unterschied zu unserer heutigen Rechtsgültigkeit, die mit der eigenhändigen Unterschrift erfolgt, erlangte eine mittelalterliche Urkunde ihre Rechtskraft durch das Siegel.

Verfasst ist diese Urkunde auf Pergament, dem damaligen typischen Schriftträger. In der Regel wurden Pergamenthäute von Kälbern oder von Schafen, manchmal auch von Ziegen gewonnen. Die Beschreibung fand in der Regel auf der Fleischseite, also praktisch auf der Innenseite statt, weil die Hautseite, die äußere Seite, in der Regel zu glatt war.

Bei unserer Urkunde fällt auf, dass sie in den Zeitläuften doch erheblich gelitten hat. Gerade im oberen Bereich, wo die eigentlichen rechtlichen Regelungen niedergeschrieben sind, befinden sich viele Fehlstellen, die – mittlerweile durch Restaurierung gefestigt – das Entziffern erschweren oder manchmal unmöglich machen. Die teilweise großflächigen Stock- oder Schimmelflecken tun das ihrige dazu. Sie ziehen sich von der Mitte der Urkunde bis nach ganz unten durch. Insofern ist zu vermuten, dass diese Urkunde sich eine Zeit lang in einem feuchten Umfeld befunden hat. Ob die Fehlstellen – die Urkunde könnte früher ja auch einmal gefaltet gewesen sein – durch Mäusebiss oder einfach nur durch die vermutlich verwendete Eisengallustinte ver-

ursacht worden sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Eisengallustinte hat allerdings den Vorteil für uns heute, dass sie wasserfest ist und so auch ein feuchtes Milieu gut übersteht. Schwierig ist bei ihrer Verwendung, dass sie aufgrund ihrer Aggressivität manchmal den Beschreibstoff, der sie trägt, zerstören kann.

Der Schreiber nennt sich am Ende selbst als öffentlich und kaiserlich bestellter Notar, wobei letztlich nicht ganz hundertprozentig klar ist, ob er selber geschrieben oder einen professionellen Schreiber beauftragt hat. Der Schreiberberuf war früher professionell – natürlich in der Regel im Umfeld der Kirche angesiedelt –, weil der Normalsterbliche in der Regel nicht schreiben konnte und man auch des Lateinischen einigermaßen mächtig sein musste. Das Ego allein muss nicht zwangsläufig bedeuten, dass er selbst geschrieben hat. Die Rechtskraft erfolgte – wie bereits erwähnt – durch Signet und Siegel.

Bei der Schrift handelt es sich um eine typische gotische Urkundenschrift mit zahlreichen Kleinbuchstaben, den Minuskeln. Es fällt das große „I“ als Initiale am Anfang bei dem Wort „In“ auf. Großgeschrieben werden sonst nur wenige Worte, darunter natürlich die Orts- und Personennamen. Eine Interpunktion findet sich nicht. An den Stellen, wo vermeintlich ein neuer Abschnitt anfängt, beginnen die Worte oftmals mit einem Großbuchstaben, einer Majuskel. Typisch für den Anfang des 15. Jahrhunderts sind die in großer Zahl verwendeten Abkürzungen. Gerade dies macht das Lesen und Entziffern solcher Urkunden für den heutigen Betrachter oftmals sehr schwierig. Dieses Abkürzungenwesen erklärt sich lediglich aufgrund der Tatsache, dass bei den stetig zunehmenden Verwaltungstätigkeiten in der damaligen Zeit immer mehr Pergament als Beschreibstoff benötigt wurde und dieser eben nicht in ausreichender Menge vorhanden war. Deshalb gehen die Schreiber dazu über, um benötigte Schreibfläche zu vermindern, diese Abkürzungen zu verwenden.

Regelt werden in diesem Notariatsinstrument Zehntrechte und Rechtsfragen, die sich auf die vier Orte, „villae“ Bustorp (heute Busdorf), das erstmalig in einer

Namensform im Jahre 1299 erwähnt wurde, Selleke (heute Selk), Grotendennewerke und Luttekendennewerke (heute Dannewerk) und den dazugehörigen Kirchsprengel oder Pfarrei, „*parochia*“ Haddebu (heute Haddeby) beziehen. Die St. Andreas Kirche in Haddeby wird auf 1200 datiert, während die Anfänge des Dannewerks bis in 7. Jahrhundert zurückreichen. „*Ad radendum querelas*“ bedeutet dabei wörtlich „*die Streitigkeiten auszuradieren, auszukratzen*“. Der Zehnte, „*decima*“, war ursprünglich eine rein kirchliche Abgabe, die dazu diente die Pfarrseelsorge für die Zehntpflichtigen sicherzustellen. Hier musste nun für die Kirche in Haddeby, für den Kirchbau, „*structura ecclesie*“, und die Versorgung des Pfarrers, „*rector*“ oder „*plebanus*“, finanziell Sorge getragen werden. Trotz der Tatsache, dass sich in dieser Zeit ein zunehmender Übergang zur Landwirtschaft finden lässt, werden hier die Zehntabgaben noch als Roggen, „*siligo*“, in Scheffel, „*modium*“, und „*Scheffelein*“, „*modiolus*“, entrichtet. Der Streit war um die Höhe und die Verteilung zwischen dem Domkapitel und dem Bischof in Schleswig und dem jeweiligen Pfarrer in Haddeby entstanden. Das katholische Bistum Schleswig bestand zwischen 948 und 1541, es gehörte seit 1103 zum Erzbistum Hamburg-Bremen.

Die Abgaberegeln beziehen sich auf die vier bereits genannten Orte Bustorp, Selleke, Großdannewerk und Luttkendannewerk. Bei der Verhandlung war im Auftrag des Dompropstes Hinrich vom Zee der Archidiakon Johannes Houweschilt tätig. Aus Schleswig nahmen der Bürgermeister Radolph Smit und der Ratsherr Detlev Smiter an den Verhandlungen teil, aus den Reihen der Landbewohner, „*villani*“ kamen die Dorfältesten, „*seniores*“, Johannes Koop und Radolphus Ellen aus der „*villa Stexwik*“, Marquardus Hennekenns, Grote Siverd und Johannes Zur Royen aus der „*villa Gedebu*“ (heute Güby) und schließlich Lutteken Godekenen aus der „*villa Brekendorp*“ dazu. Daran wird deutlich, dass diese Zehntregelung nicht die Orte Stexwig und Güby selbst betrafen, sondern die kundigen Männer Radolphus Ellen und Johannes Zur Royen aus diesen Orten den Verhandlungen beigewohnt haben. Lediglich Selk musste sich den neuen Abgaberegeln unterwerfen.

Der Zehnt betrug nicht immer – wie der Begriff vermuten lässt – den zehnten Teil der bäuerlichen Ernte. Er konnte nach Orten und Zeiten im Deutschen Reich variieren und betrug manchmal auch den vierten Teil.

Dass hier eine feste Anzahl von Scheffeln genannt wird, konnte bei einer guten Ernte zum Vorteil der Bauern sein, bei einer schlechten Ernte aber eher zum Vorteil der Kirche. Die Getreideabgaben waren damit aber auch plan- und berechenbarer geworden. Ob hier diese Zehntrechte Zahlungen im Zusammenhang mit Urbarmachung oder Rodungsarbeiten sind, entzieht sich unserer genauen Kenntnis. Es taucht aber eben immer wieder der Begriff Pflug, „*aratrum*“, auf. Auch scheint es so gewesen zu sein, dass nach 10, 20, 30 und 40 Jahren die Abgabenhöhe jeweils neu verhandelt werden konnte.

Ein Detail mag den Betrachter sicherlich verwundern, nämlich dass in der Datumszeile Papst Johannes XXIII. genannt wird. Dabei denkt man natürlich an den bekannten Papst, der im 20. Jahrhundert das vatikanische Konzil einberufen und damit den Erneuerungsprozess im Vatikan und in der katholischen Kirche auf den Weg gebracht hat. Hier handelt es sich ganz augenscheinlich natürlich nicht um diesen Papst. Vielmehr herrschte Anfang des 15. Jahrhunderts in der Kirche das große Schisma, die Kirchenteilung. Es gab zeitweilig zwei, dann auch drei Päpste und Gegenpäpste und der damalige Johannes XXIII. amtierte als einer der Gegenpäpste, der in Pisa über seinen Amtssitz hatte. Die Streitigkeiten des Schismas wurden auf dem Konstanzer Konzil 1415 abschließend beraten und geregelt. Damit schied der damalige Johannes XXIII. aus der ordentlichen Reihe der Päpste aus.

Eine weitere Kleinigkeit muss noch erwähnt werden, nämlich der Begriff Indikation, „*indictio*“, . Es handelt sich dabei um die sogenannte Römerzinszahl, die aber nicht einer Art Jahreszahl gleichkommt, sondern ein Jahr in einem Zyklus bezeichnet. Man muss zu ihrer Ermittlung immer zu der eigentlichen Jahreszahl die Zahl drei addieren. Diese Summe wird durch 15 geteilt und nur der unteilbare Rest wird dann bei der Datierung genannt: hier eben der Rest fünf.

Letztlich fällt auf, dass augenscheinlich kein Verhandlungsort erwähnt wird. Normalerweise findet die Ortsbestimmung in Notariatsinstrumenten immer sehr akribisch und genau statt, manchmal mit Hinweis auf einen besonderen Raum. Als Orte könnten Schleswig oder vielleicht auch Bremen in Frage kommen, weil ja der Notar daher stammt.

Joachim Wibbing, Dipl.-Archivar (Fh) und Historiker, Bielefeld